

mit 1 Urkunde.  
mit 3 Urkunden.

7117 Geschäftsstelle  
7117 Geschäftsstelle

12. Dez. 94  
20. Dez. 94



83

Geschäftsnummer:

8 0 119/94



Lt. Protokoll  
Verkündet am: 11.11.1994  
[Redacted]  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# LANDGERICHT GIESSEN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

Im Rechtsstreit



- Kläger -

Prozeßbevollmächtigte:

RA



g e g e n



- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: RA



hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts  
G i e s s e n

durch Vors.-Richter am LG  
Kauffrau Dipl.-Oec.  
Dipl.-Kfm.  
als Handelsrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.1994 für Recht er-  
kannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Das vorstehende Urteil ist  
Größen: 10.12.95

Der Urkundsbeamte  
[Redacted]

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500,- DM vorläufig vollstreckbar.

Die Sicherheitsleistung darf auch durch unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Zoll- oder Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

Vorstehendes Urteil wurde  
 von Amts wegen zugestellt  
 dem Kläger/Vortr. am 23. 12. 94 .....  
 dem Beklagten/Vortr. am 23. 12. 94 .....  
 Giessen, den 10. 12. 94.  
 [Redacted Signature]  
 als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
 des Landgerichts

85

Tatbestand

Der Kläger war bis Ende Juni 1993 Geschäftsführer in der ärztlichen Praxis Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] und Partner in [REDACTED]. Die Beklagte vertreibt unter anderem auch medizinisch-technische Geräte, die sie wiederaufbereitet (resterilisiert) hat.

Zwischen den Parteien bestand seit dem 1.1.1992 eine Vereinbarung, nach der der Kläger den Vertrieb der von der Beklagten angebotenen medizinischen Artikel in [REDACTED] übernommen hatte. Diese, von der Beklagten mit Schreiben vom 25.8.1992 (Bl. 8 d.A.) bestätigte Vereinbarung sollte am 28.12.1992 durch einen "Alleinvertretungsvertrag" ersetzt werden, der folgenden Wortlaut hat:

[REDACTED]

86

DA  
TELEFON  
AUTO-TELE

Alleinvertretungsvertrag

Die Firma [REDACTED]  
vertreten durch den Geschäftsführer

und

schließen folgenden Vertrag:

1. Die Fa. [REDACTED] überträgt Herrn [REDACTED] das Alleinvertretungsrecht für den Produktbereich Wiederaufbereitung für die Bundesländer [REDACTED] und [REDACTED].
2. Die Preisgestaltung in diesen beiden Bundesländern wird von Herrn [REDACTED] bestimmt, die Fa. [REDACTED] wird ohne Absprache mit Herrn [REDACTED] keinerlei Preisangebote abgeben.
3. Die Mindestpreise für die wiederaufbereitete Ware werden von der Fa. [REDACTED] bestimmt, die Differenz zu dem von Herrn [REDACTED] erzielten Preis ist ohne Abzug seine Handelsspanne. Dieser Betrag wird von Herrn [REDACTED] der Fa. [REDACTED] in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
4. Die Alleinvertretung beginnt ab 1.1.1993 und ist vor dem 30.12.2002 aus keinem Grunde kündbar.
5. Sollte die Fa. [REDACTED] den Produktbereich Wiederaufbereitung in eine andere Firma verlagern, verkaufen oder abtreten, hat die Fa. [REDACTED] schon jetzt die Verpflichtung übernommen, diesen Vertrag offen zu legen und dafür Sorge zu tragen, daß dieser zu gleichen Bedingungen übernommen und eingehalten wird.

87

6. Herrn [REDACTED] wird das Recht eingeräumt, diesen Vertrag auf die Herren Prof. [REDACTED] und/oder Prof. [REDACTED], [REDACTED] zu übertragen, dieses gilt automatisch bei einem Ableben von Herrn [REDACTED] vor Vertragsende.
7. Dieser Vertrag gilt nur, wenn der Fa. [REDACTED] ein Darlehen in Höhe von 1.000.000,-- DM zur Verfügung gestellt wird.

[REDACTED] d. 28.12.1992

[REDACTED]

[REDACTED]

.....  
Fa. [REDACTED] GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer  
[REDACTED]

Der einzige Kunde in dem dem Kläger zugewiesenen Gebiet für den Bezug der Geräte der Beklagten war zum damaligen Zeitpunkt die genannte ärztliche kardiologische Gemeinschaftspraxis, in der der Kläger Geschäftsführer war. Die Ärzte Prof. Dr. [REDACTED] u. Prof. Dr. [REDACTED], die als Rechtsnachfolger des Klägers vorgesehen waren, zahlten auch das in dem Vertrag genannte Darlehen in Höhe von 1.000.000,-- DM an die Beklagte (vgl. Ziffer 6 und 7 des Vertrags).

Die Beklagte bestimmte die Minimumpreise gemäß der Ziffer 3 des Vertrags wie folgt:

Herzkatheter	DM 220,--
Führungskatheter	DM 45,--
Rotablator	DM 440,--
Hämostatisches Ventil	DM 10,--.

Die den Kunden in Rechnung gestellten Endpreise setzte der Kläger wie folgt fest:

Herzkatheter	DM 1.100,--
Führungskatheter	DM 150,--
Rotablator	DM 2.290,-- / DM 1.590,--
Hämostatisches Ventil	DM 55,-- / DM 55,65.

Über seine Provisionsforderungen rechnete der Kläger wie folgt ab: Er kürzte die Endbeträge aus den Rechnungen um 3 % für das Skonto für die ärztliche Praxis. Diesen Betrag kürzte er um die von der Beklagten festgelegten Minimumpreise und rechnete aus der sich so ergebenden Differenz die Mehrwertsteuer hinzu.

Zwischen den Parteien ist es streitig, ob die Ärzte, Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] den Inhalt des Vertrags kannten oder nicht.

Mit Schreiben vom 30.8.1993 kündigte die Beklagte die vertraglichen Beziehungen der Parteien unter Hinweis auf ein von der

B

Staatsanwaltschaft [REDACTED] gegen den Kläger eingeleitetes Ermittlungsverfahren. Auf das entsprechende Schreiben Bl. 13 d.A. wird hingewiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, diese Kündigung sei unwirksam. Er habe sich nicht pflichtwidrig verhalten. Der Beklagten sei das Ermittlungsverfahren seit Ende 1992 bekannt gewesen.

Der Kläger trägt vor, für seine Tätigkeit seien noch zwei Rechnungen vom 15.6. und 1.9.1993 in einer Gesamtsumme von 151.512,50 DM offen. Auf die beiden Rechnungen Bl. 11 und 12 d.A. wird hingewiesen.

Der Kläger macht weiter geltend, ihm sei bekannt, daß die Beklagte auch nach dem Kündigungsschreiben resterilisierte Geräte in das Vertragsgebiet geliefert habe. Sie sei verpflichtet, über den Umfang dieser Lieferungen Rechnung zu legen.

Insoweit hat der Kläger zunächst angekündigt, zu beantragen, die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Beifügung von Belegen Auskunft über die Belieferung von Abnehmern in den Bundesländern [REDACTED] und [REDACTED] mit resterilisierten medizinischen Geräten seit dem 1.7.1993 zu erteilen. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11.11.1994 hat der Kläger diesen angekündigten Antrag teilweise insoweit für erledigt erklärt, als dieser Auskunftsanspruch die Belieferung der Ärzte Dr. [REDACTED] u. Dr. [REDACTED] betreffe.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger DM 151.512,50 zzgl.
  - 5 % Zinsen auf DM 2.837,50 in der Zeit vom 20.6.1993 bis 10.9.1993 und
  - 5 % Zinsen auf DM 108.675,-- in der Zeit vom 1.9.1993 bis 10.9.1993 und
  - 10,5 % Zinsen auf DM 151.512,50 in der Zeit vom

11.9.1993 bis 31.12.1993 und  
- 9,5 % Zinsen auf DM 151.512,50 seit dem 1.1.1994 zu zahlen;

2. im Wege der Stufenklage

- a) dem Kläger unter Beifügung von Belegen Auskunft über die Belieferung von Abnehmern in den Bundesländern [REDACTED] und [REDACTED] außer den Ärzten Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] mit reesterilisierten medizinischen Geräten seit dem 1.7.1993 zu erteilen;
- b) nach erteilter Auskunft an den Kläger einen noch zu beziffernden Betrag als Provision für die Lieferungen gem. Ziff. I 2 a zu zahlen;

II. festzustellen,

- a) daß der zwischen den Parteien bestehende Vertrag vom 28.12.1992 nicht durch das Schreiben der Beklagten vom 30.8.1993 beendet wurde, sondern ungekündigt fortbesteht;
- b) daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den durch die Nichterfüllung des Vertrages bereits entstandenen und zukünftig entstehenden Schaden zu ersetzen;

III. die Beklagte zu verurteilen,

1. an den Kläger sämtliche in den Monaten Mai und Juni 1993 erstellten Rechnungen an die Gemeinschaftspraxis [REDACTED] und [REDACTED] herauszugeben,
2. daß ihr Geschäftsführer an Eides statt versichert, daß die Beklagte die Gemeinschaftspraxis [REDACTED] und [REDACTED] nach dem 1.7.1994 nicht mit reesterilisierten Geräten beliefert habe.



Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Geschäftsführer der Beklagten habe zwar das Original des Alleinvertretungsvertrages unterschrieben, aber nicht an den Kläger zurückgesandt. Das bei ihren Akten befindliche unterschriebene Exemplar sei von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden. Der Verteidiger des Klägers habe wohl Akteneinsicht genommen und sich eine Fotokopie aus den beschlagnahmten Akten der Staatsanwaltschaft gefertigt. Wenn jetzt der Kläger eine Ablichtung <sup>mit Unterschrift des Kolo H. J. J. J.</sup> vorlege, dann handelte es sich um eine Fotokopie des beschlagnahmten Vertrages aus den Geschäftsunterlagen der Beklagten.

Der Geschäftsführer der Beklagten habe den Vertrag nicht unterschrieben, weil er ihn für sittenwidrig gehalten habe. Mit dem Vertrag habe sich der Kläger und dessen Arbeitgeber eine Sonderstellung im norddeutschen Gebiet sichern wollen. Denn die wieder aufbereiteten medizinischen Herzkatheter kosteten nur 1.000,-- DM, während für ein neues Gerät 2.000,-- DM aufgewendet werden müsse.

Die Beklagte erklärt, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten.

Schließlich führt die Beklagte aus, für sie sei die Klageforderung nicht nachvollziehbar.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst vorgelegten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet. Dem Kläger stehen sämtliche gegen die Beklagte in dem vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche nicht zu.

Als Rechtsgrundlage für diese von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche kommt allein eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Betracht. Eine derartige Vereinbarung besteht jedoch zwischen den Parteien nicht. Insbesondere besteht zwischen ihnen keine Vereinbarung, wie sie mit der Überschrift "Alleinvertretungsvertrag" und dem Datum 28.12.1992 schriftlich festgelegt worden ist.

Für diese Entscheidung ist es unerheblich, ob die Beklagte überhaupt diesem Alleinvertretungsvertrag zugestimmt hat, ob also eine Willensübereinstimmung mit dem schriftlich niedergelegten Inhalts zustande gekommen ist. Es kommt somit also nicht auf die Bewertung des von dem Kläger vorgelegten und mit einer Unterschrift des Geschäftsführers der Beklagten versehenen Vertragsexemplars an. Denn selbst wenn eine entsprechende Willensübereinstimmung der Parteien festgestellt werden könnte, könnte der Kläger keine Rechte daraus herleiten, weil diese Willensübereinstimmung als sittenwidriges Rechtsgeschäft nichtig wäre (§ 138 <sup>363</sup> ~~363~~). Denn dieser Vertrag verletzt die geltende Rechts- und Sozialmoral in unerträglicher Weise; ihr kann deshalb von der Rechtsordnung keine Bestandskraft zugemessen werden.

Für diese Entscheidung kommt es wiederum nicht darauf an, ob die Ärzte Prof. Dr. [redacted] und Prof. Dr. [redacted] den Inhalt des Vertrags kannten, ihn gebilligt haben oder nicht.

Sollte dies - wie die Beklagte unter Beweisantritt behauptet - nicht der Fall gewesen sein, dann stellt sich der Vertrag als sogenannter "Schmiergeldvertrag" dar. Denn eine Gesamtwürdigung des Vertrags anhand seines Inhalts, Motivs und Zwecks (vgl. BGHZ

107, 97) ergibt, daß der Kläger als von den Ärzten Prof. Dr. [REDACTED] und Prof. Dr. [REDACTED] angestellter kaufmännischer Mitarbeiter im Rahmen dieses seines beruflichen Tätigkeitsfeldes gegen hohen Gewinn der Beklagten Aufträge seiner Arbeitgeber zuschanzen sollte. Ein derartiges Verhalten wird von der Rechtsordnung mißbilligt (vgl. § 12 UWG) und ist sittenwidrig (vgl. OLG Hamburg, MDR 70, 47).

Sollten die Ärzte von dem Inhalt des Vertrages Kenntnis gehabt und ihn gebilligt haben - was im Hinblick auf die unstreitige Gewährung eines Darlehns über 1.000.000,-- DM und die Regelung der Rechtsnachfolge (Ziffer 6 und 7 des Vertrages) nicht ernsthaft bezweifelt werden kann - dann ergibt die gebotene Gesamtwürdigung des Vertrags anhand seines Inhalts, Motivs und Zwecks, daß er die Durchführung von strafbaren Handlungen zum Nachteil Dritter ermöglichen sollte. Denn die Kostenträger (Patienten bzw. deren Krankenversicherungen) sollten nach der vertraglichen Vereinbarung darüber getäuscht werden, daß der Preis für die medizinischen Geräte nicht von der Beklagten als der Herstellerfirma dieser Geräte sondern von dem Kläger als dem Vertreter der Ärzte festgesetzt worden ist. Dies geht eindeutig aus der Formulierung des Alleinvertrags "die Preisgestaltung wird von Herrn [REDACTED] bestimmt" hervor. Der für die Kostenträger ersichtliche Preis sollte also nicht nur das Entgelt für die Herstellerfirma, sondern auch den Zuschlag für den Mitarbeiter der Ärzte enthalten. Auch dieses Verhalten wird von der Rechtsordnung mißbilligt (§ 263 StGB) und ist gemeinschaftswidrig und daher sittenwidrig.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, da er unterlegen ist (§ 91 ZPO). Über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist gemäß §§ 710, 108 ZPO entschieden worden.

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]